

Informationen zum Sorge- und Umgangsrecht

Das Gesetz legt den Eltern die Pflicht und das Recht auf, für das minderjährige Kind zu sorgen, wobei diese Sorge zum einen die Sorge für die Person des Kindes und zum anderen die Sorge für das Vermögen des Kindes umfasst.

Seit der grundlegenden Änderung des Sorgerechts, steht diese elterliche Sorge beiden Elternteilen gemeinsam zu und bedarf keiner Änderung im laufenden Ehescheidungsverfahren. Insoweit sind Anhörungen der zuständigen Jugendämter in diesen Fällen entbehrlich und auch einer Anhörung durch einen Sachverständigen bedarf es nicht mehr.

Nur in Ausnahmefällen findet nur noch eine Entscheidung des Familiengerichts darüber statt, welcher Elternteil künftig die alleinige elterliche Sorge übernehmen sollte.

Zum Wohle des Kindes wird gesetzlich klargestellt, dass das Kind Umgang mit beiden Elternteilen haben soll.

Anlässlich von Meinungsverschiedenheiten soll zum Wohle des Kindes eine Einigung herbeigeführt werden.

Sollte letzteres nicht möglich sein, bliebe ebenfalls nur eine gerichtliche Klärung, bei der bislang nicht sorgeberechtigte Personen, wie z.B. die Großeltern, nunmehr sorgeberechtigt werden könnten.

Änderungen des Umgangsrechtes können einvernehmlich getroffen werden. Im Streitfalle kann das Gericht auch eine sehr detaillierte Regelung des Umgangsrechtes beschließen und Zwangsmaßnahmen treffen kann.